



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Ordnung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Sachse, Sonja Datum: 22.10.2020	Beschlussvorlage	2020/405
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Änderung des § 7 der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg vom 17.12.2018 bei gleichzeitiger Anpassung der Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder

Produkt/e:

126-000 Abwehrender Brandschutz

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

Ö 02.11.2020 Ausschuss für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten

N 16.11.2020 Kreisausschuss

Ö 16.11.2020 Kreistag

Anlage/n:

Entwurf des geänderten § 7 der Entschädigungssatzung vom 17.12.2018 (Anlage 1)

Beschlussvorschlag:

Die Änderung des § 7 der Entschädigungssatzung wird beschlossen. Gleichzeitig wird die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder*innen erhöht.

Sachlage:

Dem Landkreis Lüneburg obliegen nach dem Nds. Brandschutzgesetz die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Die Kreisfeuerwehr wird vom Kreisbrandmeister und seinen beiden Stellvertretern mit Unterstützung durch weitere Funktionsträger*innen geleitet.

Ein Teil dieser ehrenamtlich tätigen Funktionsträger*innen erhält bereits heute eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Entschädigungssatzung sieht in § 7 dabei für folgende Funktionsträger*innen eine monatliche Pauschale vor:

- | | |
|---|----------|
| • Kreisbrandmeister*in | 860,00 € |
| • Stellv. Kreisbrandmeister*in | 337,00 € |
| • Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer*in | 90,00 € |
| • Kreisausbildungsleiter*in | 173,00 € |
| • Kreisjugendfeuerwehrwart*in | 125,00 € |
| • Kreissicherheitsbeauftragte*r für das Feuerlöschwesen | 97,00 € |
| • Kreisstabführer*in | 32,00 € |

Die Höhe der Entschädigungen bewegt sich derzeit im Rahmen dessen, was die umliegenden Landkreise in ihren Entschädigungssatzungen für Funktionsträger*innen der Kreisfeuerwehr vorgesehen haben und kann daher als angemessen angesehen werden. Eine letzte Anpassung der Pauschalen erfolgte im Jahr 2018.

Darüber hinaus leisten weitere Funktionsträger*innen in der Kreisfeuerwehr einen unverzichtbaren Beitrag zur dauerhaften Einsatzfähigkeit der Kreisfeuerwehr. Sie erhalten bisher eine Pauschale auf Grundlage bereitgestellter Haushaltsmittel. Es handelt sich dabei um folgende Funktionsträger*innen:

• Stellv. Kreisausbildungsleiter*in	78,50 €
• Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart*in	57,00 €
• Kreiskinderfeuerwehrwart*in	57,00 €
• Stellv. Kreiskinderfeuerwehrwart*in	28,50 €
• Zugführer des ABC-Zuges	70,00 €

Die Verwaltung schlägt vor, diese Funktionsträger*innen ebenfalls in die Entschädigungssatzung aufzunehmen, damit die Aufwandsentschädigung für diese wichtige ehrenamtliche Arbeit nicht von der freiwilligen Bereitstellung finanzieller Mittel abhängt.

Neben den vorstehenden Funktionsträgern/innen gibt es weitere ehrenamtlich Tätige in besonderer Funktion, die zusätzliche Aufgaben ohne Aufwandsentschädigung wahrnehmen. Aus Sicht der Verwaltung ist es angemessen, auch diesen Kamerad*innen eine Pauschale zu gewähren, um so nicht nur das ehrenamtliche Engagement zu würdigen, sondern auch der schwierigen Gewinnung von Führungskräften im Feuerwehrsektor entgegenzuwirken.

Die Verwaltung regt an, folgende ehrenamtlich Tätige ebenfalls in den § 7 der Entschädigungssatzung mit nachstehenden monatlichen Beträgen aufzunehmen:

• Stellv. Zugführer*in des ABC-Zuges	35,00 €
• Zugführer*in Kreisfeuerwehrbereitschaft I	15,00 €
• Zugführer*in Gewässerschutz und Zugführer*in Ölsperre Elbe	15,00 €
• Zugführer Gefahrgutzug	40,00 €

Die Höhe der Pauschalen bei den Zugführer*innen wurde nach dem jeweiligen Arbeits- und Fortbildungsaufwand gebildet.

Bei den Zügen der Kreisfeuerwehrbereitschaften wird eine Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Zugführer*innen als nicht erforderlich erachtet. Dieser Grundsatz sollte allerdings für den ABC-Zug durchbrochen werden. Mit der Novelle des Nds. Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) hat das Land Niedersachsen den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen nicht nur normativ in den Fokus gerückt, sondern eine Vielzahl von Projekten gestartet, die den ABC-Zug stark einbindet und eine deutlich höhere Arbeitsintensität als in den anderen Zügen der KFB bedeutet. Dabei nehmen die Stellvertretungen nicht nur die Abwesenheitsvertretung der Zugführung wahr, sondern haben eigenständige Führungsaufgaben. Zudem betreut der ABC-Zug die Notfallstation als feste Einrichtung.

Die Funktion des/der Kreisstabführers/in ist seit vielen Jahren nicht besetzt. Da es nur einen Musikzug im Landkreis Lüneburg gibt, wurde niemand für diese Funktion benannt. Aus Sicht der Verwaltung kann diese Position aus der Entschädigungssatzung gestrichen werden.

Die Kosten für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Feuerwehr beliefen sich im Jahr 2019 auf insgesamt 23.676,00 €. Durch die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises würde sich eine jährliche Kostensteigerung von 2.580,00 € ergeben.

Bereits in der Sitzung am 10.09.2020 wurde dem Ausschuss für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten die wichtige Arbeit der Kreisausbilder*innen vorgestellt. Seit mehr als 15 Jahren wurde die Entschädigung für diese Arbeit, die das Fundament einer funktionierenden Feuerwehr bildet, nicht mehr angehoben und liegt derzeit bei 8,50 €/Stunde. Eine Umfrage bei den übrigen Landkreisen im Bereich der Polizeidirektion Lüneburg, mit denen eine enge Zusammenarbeit stattfindet, hat aufgezeigt, dass nahezu in allen Kommunen ein Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde als Entschädigung gewährt wird. Einzig im Landkreis Stade liegt die Entschädigung ebenfalls bei 8,50 € je Stunde, aber auch dort befindet sich die Erhöhung dieser Aufwandsentschädigung im Beteiligungsverfahren.

Die Verwaltung hält eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung auf 10,00 € je geleisteter Unterrichtsstunde sowie die Gewährung von Fahrtkosten von 0,30 € je gefahrenem Kilometer zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte analog der Nds. Reisekostenverordnung für sachgerecht. Darüber hinaus sollte dieser Anspruch auf Entschädigung im § 7 der Entschädigungssatzung ebenfalls festgeschrieben werden.

Im Jahr 2019 wurden für die Kreisausbilder*innen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 49.135,10 € ausgezahlt. Unter Berücksichtigung eines möglichen Beschlusses zur Erhöhung der Aufwendungen wurde der Haushaltsansatz bereits angepasst und auf 58.000,00 € für das Jahr 2021 angehoben.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) Kreisjägermeister/in	607,00 Euro
b) stellvertr. Kreisjägermeister/in	121,00 Euro
c) Kreisbrandmeister/in	860,00 Euro
d) stellv. Kreisbrandmeister/in	337,00 Euro
e) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in	90,00 Euro
f) Kreisausbildungsleiter/in	173,00 Euro
g) stellv. Kreisausbildungsleiter/in	79,00 Euro
h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	125,00 Euro
i) stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in	57,00 Euro
j) Kreiskinderfeuerwehrwart/in	57,00 Euro
k) stellv. Kreiskinderfeuerwehrwart/in	29,00 Euro
l) Zugführer/ in des ABC-Zuges	70,00 Euro
m) stellv. Zugführer/in des ABC- Zuges	35,00 Euro
n) Zugführer Kreisfeuerwehrbereitschaft I	15,00 Euro
o) Zugführer Gewässerschutz und Zugführer Ölsperre Elbe	15,00 Euro
p) Zugführer Gefahrgutzug	40,00 Euro
q) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen	97,00 Euro
r) Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater	165,00 Euro
s) Kreisarchivpfleger	242,00 Euro
t) Kreisnaturschutzbeauftragte/r	242,00 Euro
u) Naturschutzwarte	
bis 50 ha	48,00 Euro
bis 500 ha	118,00 Euro
ab 500 ha	208,00 Euro
v) Kreisarchäologe/-archäologin	242,00 Euro
w) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich	99,00 Euro
x) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache	88,00 Euro
y) Radverkehrsbeauftragter	242,00 Euro
z) Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates	495,00 Euro

- (2) Die Ausbilder/innen der Kreisfeuerwehr erhalten eine Entschädigung von 10,00 € je geleisteter Unterrichtsstunde. Darüber hinaus wird bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (3) NRKVO für die Entfernung von der Wohnung bis zur Ausbildungsstätte und zurück gezahlt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird eine Entschädigung nach der NRKVO gezahlt.